



DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF

INFORMATIONEN-SCHNELLDIENST FÜR EINZELENTSCHEIDER

6/04

INHALT

11. JAHRGANG

Zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln zu § 53 AuslG (Fall Kaplan)

Auf Berufung der Bundesrepublik hat das OVG NW die Klage des Muhammed Metin Kaplan auf Feststellung von Abschiebungshindernissen abgewiesen.¹ Kaplan drohe in der Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Auch aus Art. 6 EMRK ergebe sich kein Abschiebungshindernis. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Nach Urteilsverkündung wurde der Anwältin Kaplans die Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde Köln ausgehändigt.

Um eine Abschiebung noch vor Rechtskraft des OVG-Urteils zu verhindern, stellte Kaplan vorsorglich am Tag der Urteilsverkündung einen entsprechenden Antrag gegen die Stadt Köln.

Das VG Köln setzte im Eilverfahren den Vollzug der Abschiebungsandrohung für zwei Monate aus.² Es sei unter anderem zu prüfen, ob vor der Abschiebung nicht erst das Revisionsverfahren abgeschlossen sein müsse.³

Kann es auf diese Frage ankommen?

Gemäß § 75 AsylVfG haben Klagen in Asylrechtsstreitigkeiten nur in den ausdrücklich aufgeführten Fällen der §§ 38 und 73 AsylVfG aufschiebende Wirkung. Nach dem Willen des

AKTUELLE RECHTSFRAGEN

SEITE 1: Zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln zu § 53 AuslG (Fall Kaplan)

WAS SONST ? / LITERATUR

SEITE 2: Download-Portal für Verfahrensbevollmächtigte

SEITE 4: Literaturhinweis: Michael Trauthig

SEITE 6: Aktuelle Entwicklungen in Europa

SEITE 7: IZ Asyl und Migration hält für den *dienstlichen* Gebrauch bereit

VERFAHREN

SEITE 3: Blutrache im Irak

BLICK ZUM NACHBARN

SEITE 5: Dublinet

Gesetzgebers soll der Suspensiveffekt beschränkt sein auf Fälle, die der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 16a GG als verfahrensabhängiges Grundrecht Rechnung tragen.⁴ Nach dem Wortlaut der amtlichen Begründung⁵ soll das mit der aufschiebenden Wirkung verbundene Bleiberecht nur demjenigen Asylbewerber zukommen, dessen Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich eingestuft worden ist. Ein prozessrechtliches Bleiberecht des erfolglosen Asylbewerbers ist aber zur Grundrechtssicherung nur dann erforderlich, wenn eine nicht als völlig aussichtslos anzusehende gerichtliche Überprüfung der Asylberechtigung und der Feststellung der Voraussetzungen zu § 51 AuslG noch bevorsteht.

In allen anderen Fällen, in denen unter Beteiligung des Bundesamtes um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG gestritten wird, hat – wie im allgemeinen Ausländerrecht auch – die Klage keine aufschiebende Wirkung. Wenn also, wie hier, auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Widerruf der Asylanerkennung feststeht, dass der Ausländer weder asylberechtigt ist noch die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen, so besteht kein der Asylklage entsprechendes Bedürfnis nach einem prozessrechtlichen Hinausschieben der Ausreisepflicht des abgelehnten Asylbewerbers. So entspricht es auch der Konzeption des Gesetzes im gleich gelagerten Fall des § 39 AsylVfG, den Antragsteller gegen die vom Bundesamt nach gerichtlicher Aufhebung einer Asylanerkennung bzw. der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 I AuslG gem. § 34 AsylVfG zu erlassende „isolierte“ Abschiebungsandrohung auf den Eilrechtsschutz zu verweisen. Diese Zielsetzung zeigt sich auch darin, dass eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG nur für den um Asyl nachsuchenden

Ausländer zur Durchführung des Asylverfahrens vorgesehen ist. Verfahren zur Klärung eines Abschiebungshindernisses auf der Grundlage der EMRK (§ 53 IV AuslG) führen nicht zu einer Aufenthaltsgestattung und gewähren damit kein vorläufiges Bleiberecht. Dieses vorläufige Bleiberecht für die Dauer der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen kann nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden. Hat bereits eine Klage keine aufschiebende Wirkung, so kann auch ein weiteres Rechtsmittel im Instanzenzug, etwa die Einlegung einer Revision, eine solche Wirkung nicht entfalten.

Soweit ein Eilantrag gegen die Ausländerbehörde mit der Einlegung eines Rechtsmittels begründet wird, kann dies nicht zum Erfolg führen.

Evelyn Gsänger, 410

- 1 U.v 26.05.2004 - 8 A 3852/03.A.
- 2 B.v. 27.05.2004 - 12 L 1418/04.
- 3 Die Beschwerde der Stadt Köln vom 03.06.2004 wies das OVG NW aus formellen Gründen zurück (B.v. 30.06.2004 - 17 B 1154/04).
- 4 Vgl. BT-Drs. 12/2062, S. 40.
- 5 S. Fn. 4.

DOWNLOAD-PORTAL FÜR

AA-Erkenntnisse online

VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTE

Das Informationszentrum Asyl und Migration stellt eine neue Dienstleistung bereit.

Die vom Bundesamt bislang nur per Briefpost an die verfahrensbeteiligten Rechtsanwälte versandten Lageberichte und Auskünfte des AA stehen diesen nun auch als elektronischer Service zur Verfügung.

Der Zugang zum Download-Portal wird auf Antrag gewährt. Dieser ist unter Angabe der eigenen E-Mail-Adresse zu richten an: *Bundesamt, IZ Asyl und Migration, Referat 211 - Informationsvermittlung, Frau Monika Brenner, 90343 Nürnberg* oder per E-Mail: *Monika.Brenner@bafI.bund.de*

Nach Registrierung werden dem Rechtsanwalt die persönlichen Zugangsdaten (Benutzerkürzel und Anfangskennwort) sowie eine Ausfertigung des „Merkblatts zum elektronischen Versand von Lageberichten und Auskünften des Auswärtigen Amtes an bevoll-

mächtigte Rechtsanwälte“ und des „Benutzerhandbuchs-Download-Portal“ an seine E-Mail-Adresse gesandt. Außerdem ist zum Benutzerhandbuch ein Link aus dem System heraus eingerichtet.

Bestellungen können anschließend an die E-Mail-Adresse *radp-fach@bafI.bund.de* gerichtet werden.¹

Der Lagebericht bzw. andere Dokumente des AA werden in jedem Einzelfall freigeschaltet und stehen unter der Adresse des Download-Portals *https://asylis.bafI.de:7443/* dann für vierzehn Tage zum einmaligen Abruf bereit.

Ursula Gräfin Praschma

¹ Für technische Probleme ist die Adresse *radp-tech@bafI.bund.de* eingerichtet.

Blutrache im Irak

Unter Saddam Hussein kehrte der Irak in einer Art Reverenz an den Islam zu weitgehend überwunden geglaubten Traditionen zurück.¹ So duldete der Staat Blutrache in bestimmten Fällen, vor allem auf dem Lande. Eine Verordnung aus dem Jahre 1990 gewährte männlichen Familienangehörigen Straffreiheit für so genannte „Verbrechen der Ehre“; z.B. Tötung von weiblichen Familienangehörigen, wenn diese mangelnder Keuschheit bezichtigt wurden. Diese Tötungen gehen nach herrschender Auffassung auf einen tradierten, archaischen Sittenkodex zurück.²

Am 09.06.2003 führten die USA und Großbritannien das Strafrecht aus dem Jahre 1969 bis auf wenige Änderungen wieder ein.³ Die Verordnung aus dem Jahr 1990 verlor ihre Gültigkeit.

Allgemeines

Blutrache (arab. Qissas - Vergeltung oder Tha'r-Rache) kann nach islamischem Recht⁴ bei vorsätzlichem Mord und bei vorsätzlicher Körperverletzung geübt werden, sofern der Täter volljährig, vollberechtigt und dem Opfer gleichwertig ist (z.B. in der Familienhierarchie). Verletzungen lassen sich durch eine entsprechende Verwundung des Täters rächen. Die Angehörigen des Opfers können anstelle der Blutrache einen angemessenen Blutpreis (arab. Diyya) fordern. In fast allen arabischen Staaten sind die Blutrachebestimmungen durch die Strafgesetzgebung außer Kraft gesetzt.⁵

Nach klassischem islamischem Recht sind bei Tötungsdelikten vorsätzliche und fahrlässige Taten zu unterscheiden. Bei Vorsatz gilt die so genannte Vergeltung. D.h. dem Täter wird genau das Gleiche angetan wie dessen Opfer. Sind Täter und Opfer allerdings einander nicht gleichwertig - insbesondere nach Geschlecht und Religion - ist nur ein Blutgeld zu zahlen. Ein weiterer Grundgedanke der Blutrache besteht darin, dass der Täter bzw. dessen Familie das selbe Schicksal, den selben Verlust erleiden sollen wie das Opfer bzw. die Opferfamilie. Bei der Blutrache handelt es sich demnach um keine individuelle, sondern um eine kollektive Bestrafung. Der Täter kann, muss aber nicht, selbst getötet werden. Blutrache obliegt nicht notwendig dem nächsten Verwandten oder

dem Familienoberhaupt. Der Bluträcher kann frei bestimmt werden. Wann Blutrache geübt werden muss, ist nicht vorgeschrieben. Dies kann sofort oder erst nach Jahren geschehen. Auch ein längeres Ruhen einer Blutrachefehde und ihre spätere Wiederaufnahme sind möglich. Auf die Blutrache oder ein Blutgeld kann auch verzichtet werden.

Bei fahrlässiger Tötung, das kann auch Verkehrsunfälle betreffen, wird im Allgemeinen keine Blutrache geübt, sondern ein Blutgeld gezahlt.⁶

Praxis

Das irakische Strafrecht beruht nicht auf islamischem Recht. Dennoch sind die mit Blutrache und Blutgeld verbundenen Gerechtigkeitsvorstellungen tief in der irakischen bzw. irakisch-kurdischen Bevölkerung verankert, vor allem bei der ländlichen Bevölkerung, und werden regelmäßig praktiziert. Besonders in den letzten Jahren sollen Fälle von Blutrache auch in den Städten des Nordirak deutlich angestiegen sein. Dies wird zum einen darauf zurückgeführt, dass in den letzten Jahren zahlreiche Dorfbewohner in die großen Städte gezogen sind; zum anderen auf das Erstarken islamischer Organisationen und Parteien. Verbunden mit der - nicht zuletzt ökonomisch bedingten⁷ - „Rückbesinnung“ auch städtischer Bevölkerungsschichten auf islamisch begründete Praktiken, eben etwa Blutrache.

Die weitverbreitete Akzeptanz traditioneller Praktiken wie Blutgeld zeigt sich u.a. bei Gerichtsverfahren im Nordirak. Hier bemühen sich Richter z.B. bei Bestrafung fahrlässiger Tötung häufig, eine außergerichtliche Regelung auf Basis von Blutgeld zu erreichen.⁸

Dass staatliche Stellen einen lückenlosen Schutz vor Blutrache gewährleisten können, ist im Irak derzeit nicht anzunehmen.⁹

Individuelle Gefährdung

Das Risiko des Einzelnen, von der Person oder Familie, seitens der Blutrache droht, gefunden zu werden, ist individuell zu bewerten. Gleiches gilt bis zur Regierungsübergabe an den Irak für die Schutzfähigkeit bzw. Schutzwilligkeit der CPA.¹⁰

Diese war bestrebt, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Alle Personen in öffentlichen Funktionen haben zu beachten, dass nie-

mand etwa wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, politischen Überzeugung, Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit diskriminiert wird. Die KDP und PUK üben in ihren Gebieten der ehemals autonomen Zone de facto die Macht aus. Bei der Einschätzung der individuellen Verfolgungsgefahr ist zu berücksichtigen, dass die Machthaber im Nordirak zwar schutzwilling, aber wohl nicht in allen Fällen schutzfähig sind.

Deshalb kommt es auch darauf an, eine an einem unbekanntem Ort des Irak weilende Person aufspüren zu können. Hier sind u.a. Ressourcen und Beziehungen sowie auch Position und Einfluss der involvierten Personen von Belang. Sind z.B. die Möglichkeiten des Verfolgers gering, kann durch Wohnsitznahme in einer größeren Stadt, insbesondere in einem anderen Landesteil, der Gefahr weitestgehend entgangen werden. So wird für einen von Blutrache bedrohten irakischen Kurden die theoretische Möglichkeit gesehen, sich außerhalb des kurdisch kontrollierten Gebiets des Nordiraks niederzulassen.¹¹

Rechtsprechung

Es gibt nur wenig Rechtsprechung zur aktuellen Situation.

Das VG Aachen¹² etwa qualifiziert Blutrache im Nordirak als Bestandteil der Rechtskultur und erkennt in begründeten Fällen Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG zu.

Das VG München¹³ hingegen verneint grundsätzlich eine landesweit drohende Gefahr der Blutrache.

Im Ergebnis ebenso urteilt das VG Freiburg:¹⁴ „Wie er [der Kläger] selbst angegeben hat, hat er sich mehrere Monate in einem lediglich zehn Minuten Autofahrt entfernten Dorf aufgehalten. War es der Familie nicht möglich, ihn dort ausfindig zu machen, spricht aber nichts dafür, dass dies bei einem noch weiter entfernten Aufenthalt im Nordirak zu erwarten sein könnte.“

Gemäß OVG ST seien die Besatzungsmächte prinzipiell bereit, mit den ihnen allgemein zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz vor Übergriffen privater Dritter zu gewähren. Sie bedienen sich dabei u.a. der Hilfe von neu- und wieder-eingestellten irakischen Polizisten. Dass die Schutzgewährung nach wie vor lückenhaft sei,

schließe ebenso wie eine Schutzversagung in Einzelfällen eine Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit der Besatzungsmächte nicht aus.¹⁵

Philipp Thalheimer, 212

- 1 Diese symbolische Hinwendung wird als Folge des Kuwait-Krieges beschrieben (s. Buchta, Bruderzwist im Hause Alis, FAZ v. 16.04.2004).
- 2 Vgl. AA, Lagebericht v. 16.10.2002. Zur Straffreiheit bei Ehrenmorden vgl. a. U.S. Department of State, Iraq Country Reports on Human Rights Practices – 2003 v. 25.02.2004, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27928.htm> <Abruf 01.03.2004>.
- 3 Order 7 vom 10.06.2003, <http://www.iraqcoalition.org/regulations/index.html#Orders>, <Abruf 04.03.2004>.
- 4 Vgl. Sure 2, 179: die Wiedervergeltung sichert euch das Leben (s. Kreiser/Wieland, Lexikon der Islamischen Welt, Stuttgart 1992).
- 5 Vgl. Barthel (Hrsg.), Lexikon der arabischen Welt, Wiesbaden 1994.
- 6 Vgl. Savelsberg, Gutachten v. 20.07.2003 an VG Regensburg; zu Modalitäten von Blutrache und Blutgeld vgl. a. Kalnoky, „Der Hund, endlich ist er tot“, Die Welt v. 22.11.2003 sowie Deutsches Orient-Institut, Gutachten v. 30.04.2001 an VG Augsburg.
- 7 „Zunehmende Armut, Hunger, hohe Arbeitslosigkeit und horrende Inflation ließen Millionen Iraker an allen politischen und sozialen Gewissheiten zweifeln und in der Religion Zuflucht suchen.“ (Buchta, Fn. 1).
- 8 S. Savelsberg (Fn. 6).
- 9 Vgl. Savelsberg (Fn. 6).
- 10 Coalition Provisional Authority.
- 11 S. Savelsberg (Fn. 6).
- 12 V. 09.01.2003 - 4 K 1645/00.A unter Berufung auf OVG NI, B.v. 03.06.2000 - 9 L 3275/99.
- 13 U.v. 25.08.2003 - M 27 K 02.50776.
- 14 U.v. 21.04.2004 - A 7 K 11650/03. Die Entscheidung lässt zugleich erkennen, dass das Vorbringen „Blutrache“ auch als Zweckvorbringen fehlgebraucht werden dürfte (Bl. 6 UA). Zur Bewertung einer Blutrache-Gefahr im Rahmen des § 53 VI 1 AuslG, wenn sie sich auch in Deutschland realisieren könnte, s. Nr. 53.6.1 AuslVwV.
- 15 U.v. 04.12.2003 - 1 L 234/02.

Literaturhinweis

Michael Trauthig, Neue Chancen für Christen in der Türkei?, ZAR Heft 2/2004, S. 73 ff.

Der Autor beantwortet die Frage vorsichtig optimistisch. Die meisten Christen und Kirchenführer berichteten von einem Klimawandel. Das Kloster Mar Gabriel etwa zeige neues Leben und in den Tur Abdin kehrten erste christliche Familien aus Westeuropa zurück.

Die Redaktion, R.B.

DubliNet

Unter Leitung der Europäischen Kommission errichteten die Mitgliedstaaten im Jahr 2003 ein Netz für die geschützte elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten von Asylbewerbern, genannt DubliNet,¹ das die Durchführung der Dublin II-VO erleichtern soll.

Der Wirkbetrieb wurde am 01.09.2003 aufgenommen. Die Daten werden über das europäische TESTA²-Netzwerk übertragen. Im Referat 420 des Bundesamtes werden die Dokumente digital signiert und anschließend verschlüsselt übermittelt.

Die Zeit- und Kostenersparnis solcher elektronischen Datenübertragung liegen gerade für das Dublin-Verfahren auf der Hand.

Im Jahr 2003 stellte(n)

- das Bundesamt insgesamt 4.883 Übernahmeersuchen und 863 Datenanfragen an die Mitgliedstaaten
- die Mitgliedstaaten ihrerseits insgesamt 7.475 Übernahmeersuchen und 37.208 Datenanfragen an das Bundesamt.

Diese Zahlen erhöhen sich durch die Zustimmungen/Ablehnungen und den weiteren Schriftwechsel um ein Vielfaches. Aus der EU-Erweiterung seit 01.05.2004 folgt ein weiterer Anstieg.

Die Kommission entwickelte für das Aufnahmegesuch, das Wiederaufnahmegesuch und die Datenanfrage jeweils ein für alle Mitgliedstaaten verbindliches, einheitliches pdf-Dokument. Das Dateiformat gilt nach der Signatur als fälschungssicher. Zum Nachweis für den Zugang der E-Mail erhält der sendende Mitgliedstaat automatisch vom System eine Empfangsbestätigung. Diese setzt die kurzen Fristen nach der Dublin II-VO in Lauf.³

Erklärtes Ziel ist es, den gesamten Schriftwechsel zwischen den Mitgliedstaaten nach Möglichkeit über das elektronische Kommunikationsnetz abzuwickeln. Für Überstellungen sind zusätzlich die herkömmlichen Kommunikationswege möglich, da daran auch Behörden beteiligt sein können, die keinen Zugang zu DubliNet haben.

Jedem Mitgliedstaat stehen die Dokumente in seiner jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Nach Übermittlung des Dokumentes,

z.B. von Frankreich nach Deutschland, kann hier Deutsch ausgewählt werden. In der Praxis erweist sich dies als sehr komfortabel, auch wenn die individuellen Dokumenteinträge sprachlich nicht zu verändern sind. Den pdf-Dokumenten können in elektronischer Form Beweismittel, etwa Flugtickets und Fahrkarten, Fotos, Visaunterlagen oder weitere Dokumente, als Anhänge beigefügt werden.

Während alle Mitgliedstaaten zum Start am 01.09.2003 empfangsbereit waren, stellten erst wenige Länder (Großbritannien, Island, Norwegen, Österreich) ihre Ersuchen über DubliNet. Nach und nach schlossen sich die meisten Mitgliedstaaten an. Deutschland begann Ende Oktober/Anfang November 2003, die Ersuchen via DubliNet zu versenden. Derzeit fehlen von den „alten“ Mitgliedstaaten noch Portugal, Spanien, Italien und Dänemark (letzteres wendet Dublin II noch nicht an) als aktive Teilnehmer. Hinsichtlich des Grenzverfahrens, das Deutschland mit Österreich, Schweden und Dänemark praktiziert, werden sich noch Kontaktdatenstellen der Bay. Landespolizei sowie einige Grenzschutzinspektionen anschließen. Unter Federführung der GSD Koblenz läuft die Testphase. Die zehn neuen Mitgliedstaaten sind durch eine Schulung der EU-Kommission für die Teilnahme an DubliNet gerüstet und teilweise bereits betriebsbereit.

Mit MARiS, der elektronischen Akte des Bundesamtes, ist das pdf-Dateiformat jedoch nicht kompatibel. Der dadurch verursachte zusätzliche Aufwand kann erst durch die Implementierung von DubliNet in MARiS entfallen.

Die praktischen Erfahrungen mit den DubliNet-Dokumenten zeigen, dass diese noch nicht ganz ausgereift sind. Es bedarf Verbesserungen; insbesondere hinsichtlich der Angabe des sendenden und empfangenden Mitgliedstaates und der Verringerung der Dateigrößen. Einer detaillierteren Regelung bedarf auch die elektronische Übertragung von Fingerabdrücken.

**Dr. Eva Britting-Reimer, 420/
Thomas Kreitschmann, 121**

1 Rechtsgrundlage sind die Art. 22 II, Art. 27 II Dublin II-VO i.V.m. Art. 15 DVO.

2 Trans-European-Services for Telematics.

3 Antwortfrist für ein Wiederaufnahmegesuch, das sich auf einen EURODAC-Treffer stützt, nur zwei Wochen - Art. 20 Abs. 1, lit. b) Dublin II-VO.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

BELGIEN

Unbegleitete Minderjährige

Pro Jahr reisen etwa 1.800 unbegleitete Minderjährige ein, von denen nur manche Asyl beantragen. Andere sehen Belgien lediglich als Transitland oder sind Opfer von Menschenhandel. Ein Großteil verschwindet sogar spurlos (2003 fast 900). Deshalb sollen die Minderjährigen über eine obligatorische Vormundschaft seit dem 01.05.2004 besser geschützt werden. Trotz relativ geringer Voraussetzungen für dieses Amt haben sich bisher nur wenige Personen hierfür gemeldet. Mit ein Grund dürfte sein, dass nicht jeder Vormund für 25 Minderjährige zuständig sein will, zumal nur 500 €/Jahr pro Vormundschaft vergütet werden.

Zwangsausweisungen

Die bisher für die Zwangsabschiebungen abgelehnter Asylbewerber genutzten Armeeflugzeuge stehen wegen Personalmangels und internationaler Verpflichtungen nicht mehr bereit. Der Innenminister sucht Ausweichmöglichkeiten.

FRANKREICH

Ausweisung von „Hasspredigern“

Viele der in die wachsenden Moslemgemeinden „importierten“ Imame verbreiten fundamentalistische Ideen.¹ Besonders aufnahmebereit hierfür sind die in Europa geborenen, häufig in Perspektivlosigkeit aufgewachsenen jungen Moslems. Vor diesem Hintergrund wies Frankreich seit 2001 viele dieser „Hassprediger“ aus. Die gesetzl. Möglichkeiten zur Abschiebung sollen erweitert werden, nachdem trotz des strengen Antiterrorismusprogrammes die Abschiebung eines Imams nach Algerien gerichtlich für rechtswidrig erklärt wurde, der u.a. das Schlagen von Frauen guthieß.²

GROSSBRITANNIEN

Transitvisa

Auch für Reisende aus Kenia und Tansania wurden ab 12.05.2004 Transitvisa eingeführt. Damit soll dem zunehmenden Missbrauch entgegen gewirkt werden, nach der Landung die Papiere zu vernichten und häufig als „Somalis“ Asylantrag zu stellen.

SCHWEDEN

Iran

Wegen der Publizität seines Falles erhielt ein homosexueller Iraner eine Aufenthaltsgenehmigung. Bei Rückkehr, so das Aliens Appeals Board Anfang April, drohe Bestrafung. Im Iran könne Homosexualität sogar mit der Todesstrafe geahndet werden.

SCHWEIZ

Abnahme von Fingerabdrücken erweitert

Seit dem 01.06.2004 dürfen die Grenzstellen von allen illegal Einreisenden Fingerabdrücke abnehmen und registrieren. Dies galt bisher nur für Personen ohne gültige Ausweispapiere. Hintergrund der Maßnahme ist, dass Personen, denen mit gültigen heimatlichen Papieren die Einreise verweigert worden war, i.d.R. versuchen, später erneut illegal einzureisen und dann oft ohne Papiere ein Asylgesuch stellen.

Hauptprobleme im Asylbereich

- praktisch konstante Verfahrens- und Vollzugsrückstände trotz deutlich gesunkener Gesuchszahlen
- mehr als drei Viertel aller Asylsuchenden ohne asylrelevante Gründe
- fast 80 Prozent legen keine amtlichen Identitätspapiere vor
- Nutzung von Touristenvisa zur „legalen“ Einreise
- Schleusungskriminalität
- zunehmend mangelnde Kooperation der Asylsuchenden
- Wegweisungen nur ungenügend durchsetzbar
- abgewiesene Asylsuchende bleiben häufig illegal und verursachen große Sicherheits- und Sozialprobleme mit bedeutenden Kosten.

Mit einer konsequenten Handhabung der heutigen Instrumente ließen sich bereits einige Verbesserungen erreichen. Eine weitere Optimierung wird in Folge der Einführung von Notstatt Sozialhilfe für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber erwartet.³

EUROPÄISCHE UNION

Eurodac

Im ersten Jahr seit Betriebsaufnahme⁴ konnten 7 Prozent aller Asylanträge als Mehrfachanträge (= 17.287 Fälle) festgestellt werden. Insgesamt wurden 246.902 Fingerabdrücke von Asylbewerbern erfasst, 7.857 Fingerabdrücke von illegalen Grenzübertretern und 16.814 Fingerabdrücke von Illegalen.

Die Redaktion, R.B.

1 Von rund 1.500 Imamen sind etwa 10 % französische Staatsbürger und nur die Hälfte spricht Französisch.
 2 Vgl. Weber-Lamberdière, Focus v. 14.06.2004.
 3 Vgl. C.W., Forderung nach Standards für die Nothilfe, NZZ v. 15.06.2004 u. ebd., Zahl der Asylgesuche stark rückläufig.
 4 15.01.2003.



**IZ ASYL UND
MIGRATION**

HÄLT FÜR DEN *DIENSTLICHEN* GEBRAUCH BEREIT

nur intern verfügbar

nur intern verfgbar

Die Redaktion, R. B.

DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF
AUSGABE: 6/04 30.06.2004
HERAUSGEBER:
BUNDESAMT FÜR DIE ANERKENNUNG
AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE
ISSN 1430-8452
ANSCHRIFT:
REDAKTION *EE-BRIEF*
90343 NÜRNBERG
TEL.: 0911/943 - 8700
FAX: 0911/943 - 8699
E-MAIL: EE-BRIEF@BAFL.BUND.DE
INTERNET: WWW.BAFL.DE + „INFOMATERIAL-
PUBLIKATIONEN“ - „DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF“
REDAKTION:

DR. ROLAND BELL, RL 422
(*VERANTW. LEITER*)
SUSANNE ELLINGER, 31
GISELA GEY-SCHAUEN, BBFA
WOLFGANG HEINDEL, BBFA
MANFRED KOHLMEIER, 222
MARIA SCHÄFER, 212
MARTINA TODT-ARNOLD, 213
ANGELIKA WENZL, 410
MARLIES WICK, 410
JOSEF WIESEND, 412

ERSCHEINUNGSWEISE:
MONATLICH; REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWEILS DER
15. EINES MONATS.
NACH BEDARF KÖNNEN SICH ZEITPUNKT UND TURNUS
ÄNDERN.

LAYOUT: ANGELIKA BRAUNSDORF, 211
VERTRIEB: DORIS TANADI, 210
DRUCK: X
X
X

AUFLAGE: 2000 EXEMPLARE

BESONDERE HINWEISE:
NACHDRUCK UND NUTZUNG NUR NACH ZUSTIMMUNG DES
HERAUSGEBERS MIT QUELLENANGABE UND BELEGEXEMPLAR.
KEIN ANSPRUCH AUF VERÖFFENTLICHUNG ODER RÜCKGABE
VON MANUSKRIPTEIN.

DEMNÄCHST LESEN SIE:

- VG ANSBACH: ZUR VERFASSUNGSKONFORMEN AUSLEGUNG DES § 53 VI AUSLG BEI VERGLEICHBAREM SCHUTZ
- RÜCKKEHR VON YEZIDEN IN DIE TÜRKEI
- EHRENMORDE IM IRAK
- ZUR LAGE IN LIBERIA